

wegen des Mehls und Branntweinschrots in der Mühle zu Potschappel; es war dem Richter aufgetragen worden, sowohl das verfallene Getreide als (auch) Strafe und Unkosten zusammen an 8 Thlr. 11 Gr. „nach beikommender Liquidation in Güte bar bis zum 11. November zu bezahlen.“ Der Scheffel Mehl und desgl. Branntweinschrot waren zusammen mit 1 Thlr. 12 Gr., die Strafe aber von den beiden Scheffeln nach der „Mühlenordnung“ mit 5 Thlr. angesetzt. Die Gemeinde reichte unterm 8. November an den Kurfürsten August den Starken ein Gesuch ein, dem folgendes entnommen sei. Die Gemeinde gesteht zu, daß in der Mühlenordnung das Dorf Gorbitz mit inbegriffen wäre. Es sei aber wohl zu unterscheiden zwischen Ober- und Nieder- oder Neugorbitz, dergestalt, daß das erstere allerdings in die sogen. Heineberger- oder Kunadtmühle gezwungen, das letztere aber nicht, und von diesem ganz unterschieden und eine eigene Gemeinde sei, so ihre besonderen Gerichte habe. Niedergorbitz sei auch (auf Grund mehrerer gesetzlichen Bestimmungen) seit mehr denn 60 Jahren zu Potschappel und (in) selbiger Gegend, eigenem Gefallen nach, sein Getreide zu halten, im ganzen oder etlichen Scheffeln, gemahlen und geschrotet, niemals (unter Hinweis auf Artikel 8 und 9) in die Hofemühlen gezwungen gewesen, hier zu mahlen oder Kerbhölzer anzunehmen, vielmehr auf Grund der Verordnung des Kurfürsten Johann Georg III. wegen Verrichtung der Hofedienste an dem Gorbitzer Vorwerks-Röhrwasser vor mehr als 30 Jahren deshalb des Mühlenzwanges entnommen und ihnen nach ihrem eigenen Gefallen zu mahlen freigelassen worden, in Anbetracht dessen, „daß in hiesiger Gemeinde so gar arme Leute anzutreffen, die nicht 1 Viertel zu mahlen vermögen, sondern ihr Bißchen Brot zu 3 und 6 Pfennigen aus der Stadt Dresden mit hinausnehmen und kaufen müssen“. Es wurden unter eidlicher Verpflichtung vier Niedergorbitzer Einwohner befragt, ob sich also verhielte, wie das Gesuch die Sache darstellte, und wahrscheinlich — der Entscheid fehlt in den Akten — der Gemeinde gewillfahret.

für den 8. Dezember 1711 werden vom Kreiskommissar Karl von Carlowitz von Arnßdorf aus Truppen vom Münstrischen Bataillon, H. Obrist: Compagnie in 90 Portionen bestehend, für die 3 Gemeinden Obergorbitz, Niedergorbitz und Wölsnitz angesagt mit der Bemerkung: Standquartier Pennerig. (G. A. N. g.)

Die älteste, noch im Gemeindearchive vorhandene Gemeinderechnung datiert vom Jahre 1712 und besteht in 6 Thlr. 12 Gr. 9 Pf. Einnahme, welcher Summe eine Ausgabe von 6 Thlr. 3 Gr. 1 Pf. gegenübersteht. Dieselbe lautet:

Nieder Gorbitz

Was der Richter vom 20. Januarii 1712 an bis zum 28. Februar 1713 in der Gemeinde dann und wann aufgegeben hat.

- 1 Thlr. zu dem Ziehbrunnenschwengel gegeben,
- 1 Thlr. 6 Gr. denen Zimmerleuthen den Schwengel zu verfertigen,
- 5 Gr. in gleichen Schmiede Kost zum Brunnen,
- 1 Gr. vor eine stange zum Brunnen,
- 3 Gr. dem Richter vor einen Gang wegen des Brunnenschwengels,
- 23 Gr. den HofeMädern zubuße u. s. fort. Summa 6 Thlr. 3 Gr. 1 Pf.